

III. GARANTIE DES BÜRGERRECHTS

GARANTIE DU DROIT DE CITÉ

Vgl. Nr. 33. — Voir n° 33.

IV. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

33. Urteil vom 29. Juni 1928 i. S. Abeljanz gegen Regierungsrat Bern.

Bürgerrecht des ausserehelichen Kindes einer Schweizerin und eines Ausländers.

A. — Der Rekurrent wurde geboren am 14. April 1920 in Kobeljaki (Ukraine) als Sohn des Arthur Abeljanz und der Lydia von Weydlich, gesch. Wyss. Die Letztere, eine geborene Russin, hatte 1923 durch Verheiratung mit Johann Wyss von Rohrbach (Bern) das schweizerische Bürgerrecht erworben und auch nach ihrer im Jahre 1914 ausgesprochenen Scheidung beibehalten. In Russland, wohin sie nach der Scheidung zurückkehrte, ging sie mit Arthur Abeljanz ein Verhältnis ein, dem der heutige Rekurrent entstammt.

Im Jahre 1925 kehrte Frau von Weydlich nach der Schweiz zurück und verlangte für den Rekurrenten, den sie mitgebracht und gegenwärtig im Kinderheim Bethanien in Bern versorgt hat, er sei als ihr eheliches oder aussereheliches Kind in das Bürgerregister von Rohrbach einzutragen und es sei ihm von dieser Gemeinde ein Heimatschein auszustellen. Sie behauptete, mit Arthur Abeljanz nicht in registrierter Ehe im Sinne des sowjetrussischen Rechts gelebt zu haben. Arthur Abel-

janz (der schon vor der Geburt des Rekurrenten gestorben sein soll) sei überdies heimatlos gewesen. Der Regierungsrat von Bern wies am 4. Mai 1928 das Gesuch ab mit der Begründung: Die Mutter des Rekurrenten habe allerdings das schweizerische Staatsbürgerrecht beibehalten, da nach sowjetrussischem Recht die Ausländerin auch bei Eingehung einer registrierten Ehe mit einem Russen dessen Bürgerrecht nicht erwerbe. Der Rekurrent aber könnte nur dann als Schweizerbürger anerkannt werden, wenn nachgewiesen wäre, dass sein Vater heimatlos gewesen sei und dass er selber auch nicht das Bürgerrecht des Geburtsortes erworben habe. Nach § 147 des sowjetrussischen Familienrechts erwerbe nun aber das aussereheliche wie das eheliche Kind eines Russen im Zweifel das russische Staatsbürgerrecht. Nach schweizerischem Recht aber folge das Kind einer Schweizerin derselben nur dann im Bürgerrecht, wenn es nicht dasjenige des ausländischen Vaters erwerbe.

B. — Gegen diesen Entscheid erhebt der Rekurrent am 23. Mai 1928 staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 45 BV und mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und der Kanton Bern anzuweisen, ihm durch die Gemeinde Rohrbach einen Heimatschein auf den Namen Abeljanz oder von Weydlich auszustellen.

C. — Der Regierungsrat von Bern schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

D. — Der vom Regierungsrat angerufene § 147 des sowjetrussischen Gesetzbuches über die Personenstands-urkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormund-schaftsrecht vom 27. September 1921 lautet (in der Übersetzung bei Dr. H. Freund: « Das Zivilrecht Sowjetrusslands » S. 83):

« Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Eltern bestimmt sich die Staatsangehörigkeit der Kinder, wenn eine Partei die russische Staatsangehörigkeit besitzt, durch einstweiliges Übereinkommen der Eltern, das

von ihnen bei der Eheschliessung bei der Abtheilung für Eintragung von Personenstandsurkunden anzugeben ist.

Anmerkung. Im Falle des Fehlens eines Übereinkommens der Eltern in dieser Frage gelten die Kinder als russische Staatsangehörige mit der Massgabe, dass sie mit Erreichung der Volljährigkeit das Recht haben, ihren Wunsch, der Staatsangehörigkeit des andern Elternteiles zu folgen, auszusprechen.»

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach der ständigen Rechtprechung des Bundesgerichts kann der Anspruch gegenüber der Heimatgemeinde auf Ausstellung eines Heimatscheines gestützt auf Art. 45 (und 44) BV mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend gemacht werden, wobei das Bundesgericht vorfrageweise auch darüber zu entscheiden hat, ob der Gesuchsteller im Besitze des betreffenden Bürgerrechts sei. (BGE 45 I 158; 47 I 268; 47 I 480; 49 I 28).

2. — Die Mutter des Rekurrenten hat sich, wie angenommen werden muss, seit ihrer Scheidung im Jahre 1914 nicht mehr verheiratet. Von einer zuständigen schweizerischen Behörde des In- oder Auslandes wurde sie nicht wieder getraut, und es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie in Russland nach dortigem Recht eine Ehe eingegangen sei. Einen Anhaltspunkt hierfür bietet auch nicht etwa die Tatsache, dass dem Rekurrenten im Geburtsregister der Geschlechtsname des Vaters (Abeljanz) beigelegt wurde. Nach sowjetrussischem Recht vgl. § 145 des sowjetrussischen Familienrechts) können auch aussereheliche Kinder mit dem Familiennamen des Vaters benannt werden. Der Rekurrent muss daher als aussereheliches Kind einer Schweizerin behandelt werden.

3. — Die im schweizerischen Zivilgesetzbuche in erster Linie für die internen schweizerischen Verhältnisse aufgestellten Vorschriften, wornach die Ehefrau anstelle ihres bisherigen Bürgerrechts dasjenige ihres

Ehemannes (ZGB Art. 161), das eheliche Kind das Bürgerrecht des Vaters (ZGB Art. 270) und das aussereheliche Kind, sofern es nicht infolge freiwilliger Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolgen dem Vater im Bürgerrecht folgt, dasjenige der Mutter erwirbt (ZGB Art. 324 und 325), finden in der Regel auch im internationalen Verhältnis Anwendung. (Vgl. SAUSER-HALL, La nationalité en droit suisse, S. 5 ff., 9 ff.). Ausnahmen erleiden diese Vorschriften nur insofern, als das schweizerische Recht unter Umständen darauf, wie seine Gestaltung in diejenige anderer Staaten eingreift, Rücksicht nimmt und die Mängel, die aus diesem Ineinandergreifen entstehen, speziell die Staatenlosigkeit, zu vermeiden sucht. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, verliert daher, wenn sie mit dem Eheabschluss nach dem heimatlichen Recht des Mannes nicht dessen Bürgerrecht erwirbt, das Schweizerbürgerrecht nicht (BGE 36 I 223 ff.), und die Kinder aus einer solchen Ehe werden — wie die Administrativbehörden in folgerichtiger Weiterbildung dieser Gerichtspraxis annehmen — als Schweizer geboren, falls sie nicht mit der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erhalten. (Vgl. Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone vom 16. April 1927 Ziff. 4).

Gemäss dem oben wiedergegebenen § 147 des sowjetrussischen Familienrechts erwirbt das aussereheliche Kind eines Russen, sofern die Eltern nichts anderes vereinbaren, das russische Bürgerrecht. Für die Auffassung, dass in Anpassung an diese Vorschrift das Kind, das aus dem Konkubinate eines Russen mit einer Schweizerin hervorgeht, nicht daneben auch noch das schweizerische Bürgerrecht der Mutter erwirbt, spricht der Umstand, dass die Zuerkenung des mütterlichen Bürgerrechts an das aussereheliche Kind als etwas subsidiäres aufgefasst werden kann. Denn es fehlt ihr die innere Berechtigung nicht nur dann, wenn dem Kinde infolge

freiwilliger Anerkennung oder Zusprechung unter Standesfolgen das väterliche Bürgerrecht zukommt, sondern auch wenn ihm aus irgendeinem andern Grunde — also auch auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung — das Bürgerrecht des Vaters zusteht. Für die gegenteilige Auffassung kann man sich hingegen darauf berufen, dass die Praxis bis heute eine Anpassung an eine ausländische Rechtsordnung nur vorgenommen hat zwecks Vermeidung von Staatenlosigkeit, nicht aber auch zwecks Vermeidung von Doppelbürgerrechten, die zwar auch ein aus der Kollision verschiedener Rechtsordnungen sich ergebender Mangel sind, aber doch geringere Nachteile, als die Staatenlosigkeit, zur Folge haben. Doch braucht zu dieser Frage zur Zeit nicht Stellung genommen zu werden. Denn selbst wenn man annimmt, dass in einem solchen Falle eine Anpassung an die ausländische Gesetzgebung zu erfolgen hat, muss gleichwohl dem Rekurrenten wenigstens zur Zeit das Schweizerbürgerrecht zuerkannt werden. Es fehlt nämlich der Beweis dafür, dass der Rekurrent auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung das Bürgerrecht seines Vaters erworben hat. Wohl hat die Mutter des Rekurrenten in einer Besprechung mit dem schweizerischen Politischen Departement den Vater des Kindes, Arthur Abeljanz, als Bürger des Gouvernements Charkow bezeichnet. Doch kann in dieser Erklärung die durch keine Urkunden belegt und nachträglich von der Mutter widerrufen wurde, ein Beweis dafür, dass der Vater des Rekurrenten das russische Bürgerrecht besass, nicht erblickt werden; dies zumal auch deswegen nicht, weil die Mutter in der erwähnten Besprechung mit dem Politischen Departement den Namen « Abeljanz » als « wohl ein politisches Pseudonym » bezeichnete, woraus doch wohl gefolgert werden muss, dass sie nicht einmal über den richtigen Namen des Vaters zuverlässige Angaben machen konnte, also über dessen persönliche Verhältnisse keine genauen Kenntnisse besass. Da das

russische Bürgerrecht des Arthur Abeljanz nicht feststeht, ist auch nicht dargetan, dass § 147 des russischen Familienrechts auf den Rekurrenten Anwendung findet. Das aussereheliche Kind einer Schweizerin ist nun aber jedenfalls für solange als Schweizerbürger zu betrachten, als nicht der überzeugende Beweis dafür erbracht wird, dass es das Bürgerrecht seines ausländischen Vaters erworben hat.

Der Regierungsrat des Kantons Bern übersieht in seinem Entscheide, dass der Rekurrent nicht ein eheliches, sondern ein aussereheliches Kind ist. Das eheliche Kind erwirbt freilich nach schweizerischem Recht nur ausnahmsweise das Bürgerrecht der Mutter, nämlich nur dann, wenn dargetan wird, dass es weder kraft Abstammung das Bürgerrecht des Vaters, noch *jure soli* das Bürgerrecht des Geburtslandes besitzt. Umgekehrt aber erwirbt das aussereheliche Kind einer Schweizerin in der Regel deren Bürgerrecht, und derjenige, der geltend macht, dass ausnahmsweise diese Regel nicht zur Anwendung komme, ist für die Tatsachen, auf die er sich hiebei stützt, beweispflichtig.

4. — Dem Rekurrenten kann das Schweizerbürgerrecht auch nicht deswegen abgesprochen werden, weil der Nachweis dafür nicht erbracht ist, dass er das Bürgerrecht seines Geburtslandes (Ukraine) nicht erworben hat. Denn auch in dieser Hinsicht liegt nach dem Gesagten dem Rekurrenten keine Beweispflicht ob. Übrigens nimmt die schweizerische Praxis auf das *jus soli* nur insofern Rücksicht, als sie in Abweichung von der internen schweizerischen Rechtsordnung das Schweizerbürgerrecht in einigen Fällen zuerkennt, in denen sonst Staatenlosigkeit eintreten, also auch *jure soli* kein Bürgerrecht bestehen würde. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht darum, ob dem Rekurrenten zwecks Vermeidung von Staatenlosigkeit in Abweichung von der internen schweizerischen Rechtsordnung das Schweizerbürgerrecht zuerkannt werden soll, sondern umge-

kehrt darum, ob es ihm nicht in Abweichung von dieser Rechtsordnung zwecks Vermeidung eines Doppelbürgerrechts aberkannt werden soll. Doppelbürgerrechte aber, die infolge Kollision der schweizerischen Rechtsordnung mit dem in andern Staaten geltenden *jus soli* entstehen, hat die schweizerische Praxis von jeher zugelassen. Vgl. SAUSER-HALL, La nationalité en droit suisse S. 53 ff., speziell S. 57.

5. — Der Rekurrent muss daher — wenigstens solange das russische Bürgerrecht des Vaters nicht feststeht — als Bürger der schweizerischen Heimatgemeinde seiner Mutter gelten und hat demgemäss dieser Gemeinde gegenüber einen Anspruch auf Ausstellung eines Heimatscheines. Auf welchen Namen er auszustellen sei, ist erst von den kantonalen Behörden zu entscheiden, gegen deren Verfügung dann allenfalls das zutreffende Rechtsmittel des Bundesrechts ergriffen werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird begründet erklärt und der Regierungsrat des Kantons Bern angewiesen, die Bürgergemeinde Rohrbach zur Ausstellung eines Heimatscheines für den Rekurrenten zu verhalten.

V. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

34. Urteil vom 21. September 1928

i. S. Atzli gegen Baselstadt und Einwohnergemeinde Olten.

Bauunternehmer, der ausserhalb seines Wohnsitzkantons Land kauft, es überbaut und die Häuser verkauft. Steuerort für den beim Weiterverkauf realisierten Gewinn.

A. — Der Rekurrent wohnt in Olten und betreibt daselbst ein Baugeschäft. Er erstellt in- und ausserhalb

seines Wohnortes auf eigene Rechnung Häuser, um sie dann mit Gewinn zu verkauten. So hatte er im Jahre 1926 in Basel Land gekauft, darauf vier Wohnhäuser gebaut und diese noch im selben Jahre verkauft (Verkaufspreise zusammen rund 220,000 Fr.). Er machte dabei einen Gewinn von 14,500 Fr., berechnet in der Weise, dass von den Verkaufspreisen abgezogen wurden : der Ankaufspreis des Landes, die Baukosten, einschliesslich je eines Betrages für Architektenhonorar und Bauleitung, und die Unkosten. Für diesen Gewinn wurde der Rekurrent in Basel besteuert mit 1638 Fr. 50 Cts. Das kantonale Gesetz betr. die direkten Steuern vom 6. April 1922 unterwirft in § 14 der baselstädtischen Besteuerung das Einkommen auswärtiger Eigentümer aus im Kanton gelegenen Grundstücken. Nach § 17 gelten als steuerbares Einkommen auch der Kapitalgewinn und Kapitalzuwachs, die auf Vermögensobjekten, insbesondere Grundstücken, sei es durch Verkauf oder Höherbewertung, erzielt werden. Der Rekurrent bezahlte die erwähnte Steuer am 20. Dezember 1926. Nach seiner unbestritten gebliebenen Angabe wurde die Vornahme der Zufertigung der Häuser an die Käufer von der vorherigen Entrichtung der Steuer abhängig gemacht.

In der Folge wurde der Rekurrent verhalten, die 14,500 Fr. Gewinn auf den Bauten in Basel als Teil seines Geschäftseinkommens auch in Olten der Gemeinde gegenüber zu versteuern. In diesem Sinne entschied die Ober-Rekurskommission des Kantons Solothurn am 18. April 1928, indem sie namentlich abstellte auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Rosenthal vom 2. Februar 1923 (BGE 49 I Nr. 7). Der Entscheid wurde dem Rekurrenten am 25. Mai 1928 zugestellt.

Schon am 4. Juli 1927 hatte dieser die Steuerverwaltung von Baselstadt darauf aufmerksam gemacht, dass Olten ihm den Abzug des in Basel besteuerten Einkommensbetrages nicht gestatten wolle, und daher den